

Satzung des  
„Dorf- und Schulvereins Radebeul- Naundorf“

**§ 1  
Name und Sitz**

1. Der Verein hat den Namen „Dorf- und Schulverein Radebeul- Naundorf“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Radebeul.

**§ 2  
Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein arbeitet selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese bestehen insbesondere darin, das kulturelle Leben und das Ortsbild von Radebeul- Naundorf zu fördern und zu erhalten und die Kindereinrichtungen in Radebeul- Naundorf mit Maßnahmen zu unterstützen, die der verbesserten Ausbildung und Erziehung unserer Kinder dienen. Dabei sind die diesem Ziele dienenden Bestrebungen der Einwohner, Gewerbetreibenden und Institutionen zu koordinieren und zu unterstützen.
2. Der Verein stellt sich dazu die Aufgaben,
  - sich ständig an Maßnahmen zu beteiligen, die einer Verbesserung des Ortsbildes, der Lebensqualität und der Stärkung der lokalen Identität Naundorfs dienen,
  - bei Jubiläen und anderen Veranstaltungen Naundorfs und seiner Einrichtungen in geeigneter Weise organisatorisch und mitwirkend tätig zu sein,
  - die Kindereinrichtungen bei der Anschaffung von zusätzlichen Mitteln und Verschönerungen durch Bezuschussung und Mitwirkung zu unterstützen,
  - bei Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen (Arbeitsgemeinschaften u. a.) mitzuwirken,
  - mit anderen Vereinen zusammenzuarbeiten soweit das den Vereinszielen förderlich ist.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann durch ordentliche, Körperschaftliche oder fördernde Mitglieder erworben werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und zu deren Verwirklichung beitragen. Sie kann als Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden. Juristische Personen ( Vereinigungen, Firmen usw. ) können Körperschaftliche Mitglieder werden. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, wenn sie lediglich die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft entsprechend Punkt 2 ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in ordentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller begründet schriftlich mitzuteilen. Er hat das Recht, nach einer Stellungnahme eine erneute Abstimmung zu verlangen. *Bleibt*

*der Vorstand bei seiner Ablehnung, ist ein neuer Antrag zeitigstens nach einem Jahr möglich.*

4. Die Mitgliedschaft endet,
  - durch den Tod oder den Verlust der Geschäftsfähigkeit,
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß eines Kalenderjahres, jeweils spätestens bis zum 31. Oktober. Die Austrittserklärung ist beim Vorstand einzureichen.
  - durch Ausschluß, wenn gegen die Satzung *oder einen anderen Beschluß* des Vereins grob verstoßen worden ist. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluß des Vorstandes erforderlich, der bei eingelegtem Rechtsmittel von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Beschließende und handelnde Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand nach den Maßgaben dieser Satzung.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal jedes Jahres durchzuführen. Termin und Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Tagesordnung muß Jahresbericht, Finanzbericht und Haushaltsplan enthalten, Anträge, Wahlen u.a. , wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, er muß sie insbesondere einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder beantragt.
3. Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Andernfalls muß erneut eine Mitgliederversammlung angesetzt werden. Diese kann unmittelbar danach stattfinden und ist dann auch beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse und Anträge sind bei einfacher Stimmenmehrheit angenommen, für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Mitglieder über deren Belange abgestimmt wird, dürfen nicht an der Abstimmung teilnehmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. *Das Wahlverfahren dazu wird in einer Wahlordnung geregelt.*
2. Eine Abwahl ist mit 2/3 Mehrheit einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand kann vorzeitig ausscheidende Mitglieder durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen. Er kann einen Geschäftsführer bestellen und dessen Kompetenzen festlegen.
  2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste Stellvertreter

und der Schatzmeister. *Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- DM müssen sie die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einholen. Zum erweiterten Vorstand gehören der 2. stellvertr. Vorsitzende, der Vertreter der Naundorfer Kindereinrichtungen, der Schriftführer und weitere Beisitzer.*

3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist beschlußfähig mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter befinden müssen. Er entscheidet mit Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, *bei dessen Abwesenheit die Stimme des 1. Stellvertreters.* Von Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
  - Ansetzung und Leitung der Veranstaltungen
  - Öffentlichkeitsarbeit, Publikation von Vereinsmitteilungen und Führung des Vereinsarchivs
  - Erledigung von Rechtsgeschäften und Haushaltsführung über finanzielle Mittel
  - Verwirklichung der Vereinsziele zwischen den Mitgliederversammlungen

## **§ 7 Arbeitsgruppen und Beirat**

1. Zu Erledigung bestimmter Aufgaben können zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen bzw. ein Beirat gebildet werden.
2. Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe oder Mitglieder des Beirates können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 8 Finanzen und Vermögen**

1. Die Finanzen des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Revision der Finanzen erfolgt einmal im Jahr durch eine gewählte Kommission, *der keine Vorstandsmitglieder angehören dürfen.*
3. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung *in der Mitgliedsbeitragssatzung* festgelegt. Er ist beim Beitritt und danach jeweils im 1. Quartal *eines Jahres* zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. *Mitglieder können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand zeitweilig von der Beitragszahlung befreit werden.*
6. Vom Verein angeschaffte Gegenstände bleiben Vereinseigentum. Sie sind zu inventarisieren.
7. Vorstand und beauftragte Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung entstandener nachgewiesener und notwendiger Auslagen.
8. *Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.*

## **§ 9**

### **Schlußbestimmungen**

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen unter Zustimmung des Finanzamts für Zwecke, die den Zielen des Vereins entsprechen, zu verwenden. Archivgut und Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt Radebeul über.